



## INHALTSVERZEICHNIS

ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE	4
1 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND	4
2 PLANUNGSUNTERLAGEN	5
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	6
<b>3.1 REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM (RREP 2011) WESTMECKLENBURG ....</b>	<b>6</b>
4 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)	6
5 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)	7
6 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	8
<b>6.1 BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES (EMISSIONEN/IMMISSIONEN) .....</b>	<b>8</b>
<b>6.2 REFLEXION/BLENDUNG AUF UMLIEGENDE VERKEHRSLÄCHEN .....</b>	<b>8</b>
<b>6.3 BELANGE DES NATURSCHUTZES .....</b>	<b>8</b>
<b>6.4 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG .....</b>	<b>9</b>
6.4.1 Netzanschluss .....	9
6.4.2 Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung .....	10
6.4.3 Löschwasserversorgung, Brandschutz .....	10
6.4.4 Abfallentsorgung .....	10
<b>6.5 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>6.6 BELANGE DES VERKEHRS .....</b>	<b>11</b>
6.6.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen .....	11
6.6.2 Innere Erschließung .....	11
<b>6.7 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES .....</b>	<b>11</b>
<b>6.8 BELANGE DES BODENSCHUTZES .....</b>	<b>11</b>
<b>6.9 BELANGE DES KLIMASCHUTZES .....</b>	<b>12</b>
<b>6.10 BELANGE DER BUNDESWEHR/KAMPFMITTEL .....</b>	<b>12</b>
7 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	12
<b>7.1 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>12</b>
7.1.1 Art der baulichen Nutzung .....	12
8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	13
9 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	14
10 VERFAHREN	15

Abbildung 1: Lageplan (Geo-Portal MV 2024, unmaßstäblich).....	1
Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereiches (unmaßstäblich, Google Earth 2023).....	4
Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches zu umliegenden Schutzgebieten (unmaßstäblich; Geoportal-MV 2023) .....	5
Abbildung 4: Auszug aus dem RREP 2011 (Fortschreibung) West-Mecklenburg (unmaßstäblich) .....	6
Abbildung 5: Auszug aus dem derzeit wirksamen FNP (mit Stand 03/2013) der Gemeinde Obere Warnow (Landkreis Ludwigslust - Parchim) mit Geltungsbereich (unmaßstäblich) .....	7
Abbildung 6: Netzanschlusspunkt beim neu zu errichtenden Umspannwerk im Bereich Herzberg, unmaßstäblich.....	10

## **Anhang**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Außenbereich des Ortsteils Grebbin der Gemeinde Obere Warnow im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit einer Gesamtfläche von rund 50 ha. Die Fläche setzt sich zusammen aus fünf Flurstücken. Hinsichtlich des potentiellen Flächenenergieertrages kann eine Hektarleistung der Solaranlagen von ca. 1,3 – 1,4 MW<sub>peak</sub>/ha angenommen werden. Dies entspricht einem zu erwartenden flächenspezifischen Jahresenergieertrag von über 70 GWh/Jahr. Somit liegt die zu erwartende Energieerzeugung ca. 40-fach höher als z.B. durch Biogas.

Da es sich um eine Planung mit einem konkreten Vorhabenbezug handelt, wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zu einer Realisierung des Vorhabens im Geltungsbereich des vhb. Bebauungsplans. Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung vorgenommen.

### **1 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND**

Die Planfläche befindet sich in West-Mecklenburg südlich des Ortsteils Woeten und nordöstlich des Ortsteils Grebbin. Der Geltungsbereich überplant ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche.

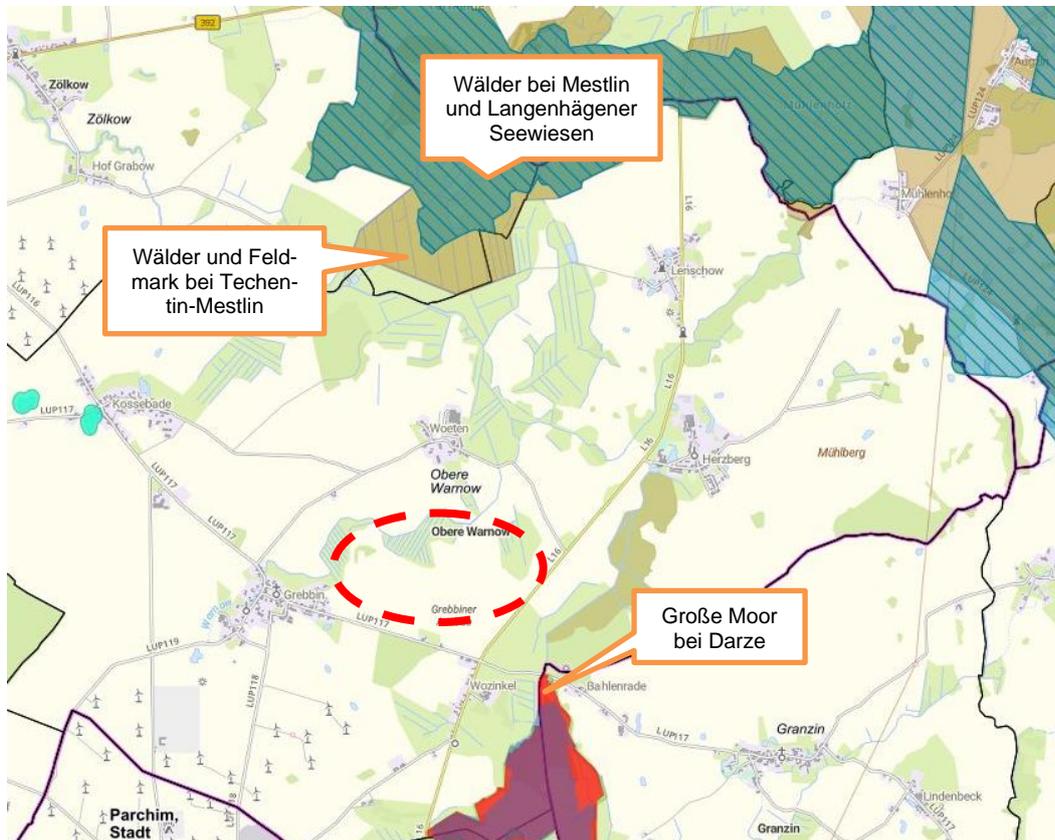


**Abbildung 2: Luftbild des Geltungsbereiches (unmaßstäblich, Google Earth 2023)**

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt etwa 50 ha. Die Geländehöhe bewegt sich zwischen 59 und 70 m NHN. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gem. § 4 BauNVO wird vornehmlich eine „Sonderbaufläche“ gem. § 4 (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage (S)“ dargestellt. Es dient der Stromerzeugung durch eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Die Lage des Geltungsbereiches ist den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen.

### Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt in rund 2,5 km Entfernung südlich zu dem europäischen Vogel-  
schutzgebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE-2437-401), und ca. 3,0 km  
südlich des Natura 2000-Gebiet „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“  
(DE-2437-301). Südlich befindet sich in rund 500 m Entfernung das „Große Moor bei Darze“  
(13131).



**Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches zu umliegenden Schutzgebieten (unmaßstäblich; Geportal-MV 2023)**

## **2 PLANUNGSUNTERLAGEN**

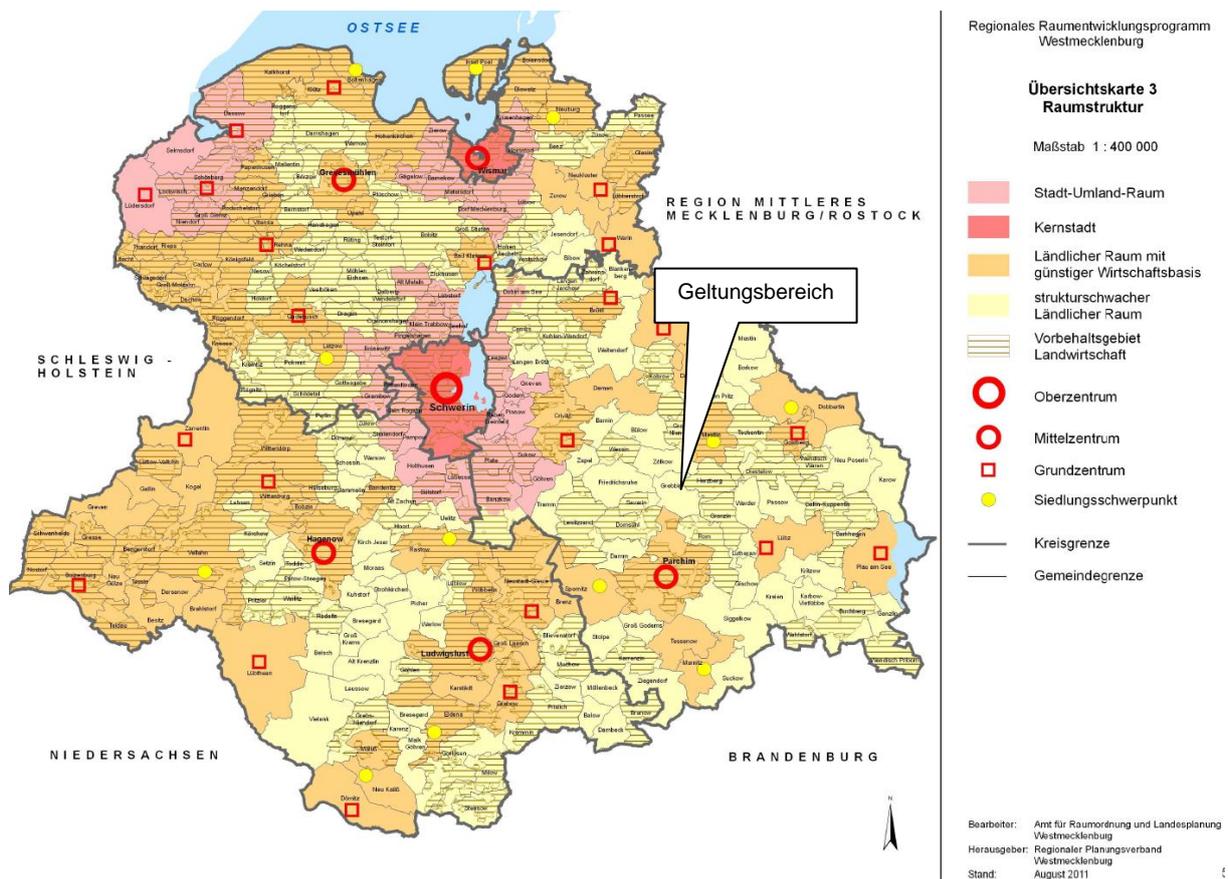
Die Flächennutzungsplanänderung wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1:5.000 angefertigt. Die Planunterlage wird im Rahmen des weiteren Verfahrens über einen öffentlich bestellten Vermesser (ÖbVI) oder die zuständige Katasterbehörde angefordert. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Gemeinde Obere Warnow, des Ortsteils Grebbin.

Flurstück	Flur	Gemarkung
1	3	Grebbin
3	3	Grebbin
12	3	Grebbin
94	2	Grebbin
95	2	Grebbin

### 3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

#### 3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP 2011) Westmecklenburg

Nach den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumentwicklungskonzeptes Westmecklenburg liegt der gesamte Planbereich im Vorsorgegebiet für Landwirtschaft. Ein Tourismusschwerpunktraum oder regionale bedeutsame Verkehrsräume liegen hier nicht vor. 3,0 km nördlich mit Beginn des Natura 2000-Gebietes schließt sich auch ein Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaftspflege an, ebenso ein Biotopverbund im weiteren Sinne.

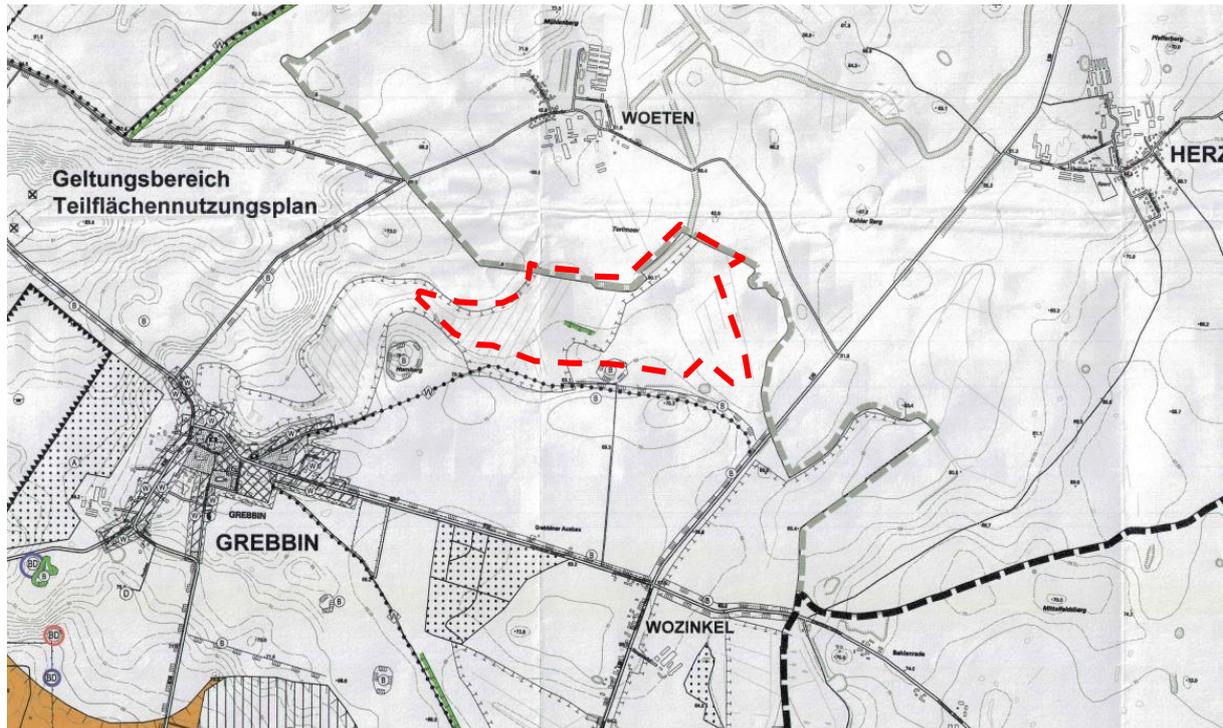


**Abbildung 4: Auszug aus dem RREP 2011 (Fortschreibung) West-Mecklenburg (unmaßstäblich)**

Der Geltungsbereich liegt im RREP 2011 (Fortschreibung) in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich mit Grünland und Ackerbau, ebenso flächendeckend in einem *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft*.

### 4 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

Der Planungsbereich liegt innerhalb der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Obere Warnow (2013) und ist dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch die umgebenden Flächen unterliegen dieser Zweckbestimmung. Teilweise wird im Rahmen des Vorhabens Fläche mit einer „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) überplant. Am südlichen Rand des geplanten Sonstigen Sondergebietes befindet sich ein *besonders geschütztes Biotop*. Dieses ist jedoch von der Überplanung ausgenommen und wird als zu erhalten festgesetzt.



**Abbildung 5: Auszug aus dem derzeit wirksamen FNP (mit Stand 03/2013) der Gemeinde Obere Warnow (Landkreis Ludwigslust - Parchim) mit Geltungsbereich (unmaßstäblich)**

## **5 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/STANDORT)**

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (OVG Niedersachsen, 17.02.05 - 1 KN 7/04).

Planungsanlass ist der Antrag der Vorhabenträgerin zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bauleitplanerisch vorzubereiten und die geplanten baulichen Anlagen zu sichern.

Mit diesem Vorhaben soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Ziel der Bundesregierung ist (mit Inkrafttreten der Änderung des Klimaschutzgesetzes am 31. August 2021) die Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Bereits 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 gesenkt werden (Bundesregierung 2021). Der Vorhabenträger rechnet mit einem flächenspezifischen Jahresenergieertrag von 70 GWh/Jahr.

Die Ziele der Regierung sollen nach § 4 Abs. 3 EEG u.a. durch einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 4,6 Gigawatt erreicht werden.

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes,

eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

## **6 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE**

Der § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung – zur Aufstellung der Bauleitpläne – insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung sind auch die „Bodenschutzklausel“ und die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB einzubeziehen.

### **6.1 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)**

Durch das geplante Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung sind auf das Plangebiet einwirkende Emissionen möglich und zu berücksichtigen (bspw. Staub). Ansprüche gegen umliegende Landwirte wegen möglicher Beeinträchtigungen und Wirkungen auf die geplante Anlage bestehen nicht.

Lärmemissionen sind nicht zu erwarten. Unter Umständen sind Lärmemissionen durch Trafogebäude und Wechselrichter möglich. Da sich keine Wohnbebauung in direkter Nähe befindet, haben diese Emissionen keine Auswirkungen.

### **6.2 Reflexion/Blendung auf umliegende Verkehrsflächen**

Potentielle Reflexionen auf umliegende Verkehrsflächen sind nicht zu erwarten, da die Flächen nicht von Verkehrswegen durchschnitten werden und lediglich in einiger Entfernung im Norden die Grebbiner Straße sowie im Osten die L16 verläuft.

### **6.3 Belange des Naturschutzes**

#### Eingriffsregelung

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Der prägende Biototyp innerhalb des Geltungsbereiches ist Grünland sowie Ackerland.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, da landwirtschaftliche Nutzfläche gewählt wurde. Der Boden wird zudem durch die Rammpfähle der Photovoltaik-Anlage nur minimal versiegelt. Zusätzlich kann die Fläche unterhalb der Anlagen ökologisch wertvoller in Form

eines extensiv genutzten Grünlandes genutzt werden und bietet durch die Umzäunung zusätzlich einen geschützten Rückzugsraum für bspw. Kleinsäuger und andere Arten.

Unter Berücksichtigung des vorhergesagten gelangt die Gemeinde Obere Warnow zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO<sub>PV Anlage</sub>) verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, so dass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist jedoch gering und entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet, da dessen Inhalte vollumfänglich in den Umweltbericht (Teil II zur Begründung im weiteren Verfahren) aufgenommen werden.

#### Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz wird eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) auf der Basis faunistischer Kartierungen (Brutvogelkartierung) durchgeführt.

#### Natura-2000-Gebiete

Der Geltungsbereich liegt in rund 2,5 km Entfernung südlich zu dem europäischen Vogelschutzgebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ (DE-2437-401) und ca. 3,0 km südlich des Natura 2000-Gebiet „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE-2437-301). Südlich befindet sich in rund 500 m Entfernung das „Große Moor bei Darze“ (13131).

## **6.4 Belange der Ver- und Entsorgung**

### **6.4.1 Netzanschluss**

Als nächstgelegener netzverträglicher Anschlußpunkt wurde das neu zu errichtende Umspannwerk im Bereich Herzberg (Spannungsebene: 110/380kV) von dem regionalen Energieversorger WEMAG vorgeschlagen. Dieser Anschlußpunkt liegt ca. 4 km (Luftlinie) vom geplanten Standort entfernt.

Bei der Planung, Errichtung und Finanzierung des neuen 380kV-Umspannwerks Herzberg ist eine Kooperation mit der WEMAG sowie des Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz vorgesehen, die Details der Kooperation werden aktuell abgestimmt. Auch der Anschluß Dritter an das neu zu bauende Umspannwerk ist vorgesehen.



**Abbildung 6: Netzan-schlusspunkt beim neu zu errichtenden Umspannwerk im Bereich Herzberg, unmaßstäblich**

#### **6.4.2 Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Eine Trink- und Abwasserversorgung ist nicht notwendig.

Die Module dürfen nur trocken oder mit zugelassenen Zusatzmitteln gereinigt werden, sodass hierdurch keine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers zustande kommt. Eine Abwasserentsorgung ist hier somit nicht notwendig.

#### **6.4.3 Löschwasserversorgung, Brandschutz**

Grundsätzlich haben Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nur ein geringes Brandrisiko, da sie aus nichtbrennbaren Unterkonstruktionen, den Solarmodulen und entsprechenden Kabelverbindungen bestehen. Die Module und Kabel können als Brandlast angenommen werden. Zusätzlich sind Brände der Vegetation unterhalb der Anlage möglich. Dementsprechend ist eine Grundversorgung an Löschwasser sinnvoll.

Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung der Plangebiete in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt. Die notwendige Anzahl der zu errichtenden Anlagen wird durch den Projektträger vorgehalten.

Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

#### **6.4.4 Abfallentsorgung**

Eine geregelte Abfallentsorgung ist für den Geltungsbereich nicht notwendig, da hier nur während der Installation der Anlage Abfall anfällt. Dieser wird ordnungsgemäß entsorgt.

## **6.5 Oberflächenentwässerung**

Im Plangebiet ist die Verrieselung des unbelasteten Oberflächenwasser vor Ort über den belebten Oberboden möglich. Somit steht das anfallende Wasser auch weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zur Verfügung. Der natürliche Wasserhaushalt wird nicht beeinträchtigt.

## **6.6 Belange des Verkehrs**

### **6.6.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen**

Die äußere Erschließung erfolgt von der Landesstraße 16 aus (L16; Mestliner Straße) über die Grebbiner Straße, Pflaumenalle bzw. den Woetener Weg.

### **6.6.2 Innere Erschließung**

Die innere Erschließung erfolgt über private, betriebseigene Zufahrten.

## **6.7 Belange des Denkmalschutzes**

Nach § 11 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt:

Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

## **6.8 Belange des Bodenschutzes**

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Dies gilt sofern Bodenbewegungen notwendig sind: Vorhandener Oberboden ist - soweit erforderlich - vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder

anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhaben Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den Kartenserver Geoport-Mecklenburg Vorpommern verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

## **6.9 Belange des Klimaschutzes**

Das Vorhaben trägt zu einer Verbesserung der Stromversorgung durch erneuerbare Energien bei. Die energetische Autarkie der gesamten Region wird hierdurch deutlich gesteigert.

Gleichzeitig ist nicht mit einer Verschlechterung des vorherrschenden Mikroklimas durch die Anlage zu rechnen, da es nur minimal zu Versiegelung kommt und die Fläche weiterhin für Verrieselung/Verdunstung zur Verfügung steht.

Dementsprechend wird mit diesem Vorhaben ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz geliefert.

## **6.10 Belange der Bundeswehr/Kampfmittel**

Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Ludwigslust-Parchim oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LPBK M-V in Schwerin zu benachrichtigen.

# **7 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

## **7.1 Zeichnerische Festsetzungen**

### **7.1.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Begründungen zu der Darstellung ergibt sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

- Sonderbaufläche (S) (§ 4 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik Freiflächenanlage“

über die vorhandenen Feldwege. Die vorgesehenen Zufahrten und Einfahrten sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

## **8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

**1. Für den Bebauungsplan (Parallelverfahren) gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).**

### **2. Bodendenkmalpflege**

Nach § 11 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt:

Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

### **3. Versorgungsleitungen**

Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

### **4. Altlasten**

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die zuständige Behörde beim Landkreis Ludwigslust-Parchim unverzüglich zu informieren.

### **5. Abfallbeseitigung**

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **6. Kampfmittel**

Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Ludwigslust-Parchim oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LPBK M-V in Schwerin zu benachrichtigen.

## **7. Brandschutz**

Es wird auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Bebauungsgebiet hingewiesen. Der Löschwasserbedarf ist entweder über bestehende Hydranten, Brunnen, Regenrückhaltebecken, Zisternen oder über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zu decken.

## **8. Ordnungswidrigkeiten**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim während der Dienstzeit eingesehen werden.

## **9 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen nachgekommen wird.

## **10 VERFAHREN**

Im frühzeitigen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Anschließend erfolgt die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Grebbin, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

.....

Der/die Bürgermeister\*in

---

### Aufgestellt:

Die Kurzerläuterung wurde durch die regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren, Tel. 05902/503702-0 erstellt.

Freren, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

i.A.....

(regionalplan & uvp)